



Bern, 20.08.2010

No 350-8/10.001

Zirkular

Vorlage der e-dec-Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses

Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 35 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) kann die Zollstelle die angenommene Zollanmeldung und die Begleitdokumente während des Veranlagungsprozesses jederzeit überprüfen.

Seit der Einführung von e-dec Export wird diese Bestimmung unterschiedlich angewendet. Ziel dieses Zirkulars ist eine gesamtschweizerisch einheitliche Praxis.

Erfolgt die Zollanmeldung mit dem System e-dec, bedeutet dies im Grundsatz Folgendes:

Ausfuhr

- **Zugelassener Versender (ZV)**

Umfasst eine Zollanmeldung sowohl "gesperrt" als auch "frei" selektionierte Positionen, muss die anmeldepflichtige Person die vollständige Ausfuhrzollanmeldung (inkl. "frei" selektionierte Positionen; nicht reduzierte Version) der Zollstelle abgeben. Für die "gesperrt" selektionierte Positionen sind zusätzlich die Begleitdokumente vorzulegen. Auf Verlangen der Zollstelle muss die anmeldepflichtige Person auch die Begleitdokumente für die "frei" selektionierte Positionen vorlegen.

- **Andere Zollanmelder (Nicht-ZV)**

Die anmeldepflichtige Person muss die vollständige Ausfuhrzollanmeldung (nicht reduzierte Version) der Zollstelle vorlegen. Anschliessend nimmt die Zollstelle die Selektionsanfrage vor. Für die "gesperrt" selektionierte Positionen sind die Begleitdokumente abzugeben. Auf Verlangen der Zollstelle muss die anmeldepflichtige Person auch die Begleitdokumente für die "frei" selektionierte Positionen vorlegen.

Einfuhr

- **Zugelassener Empfänger (ZE) und andere Zollanmelder**

Umfasst eine Zollanmeldung neben "gesperrt" und "frei/mit" auch "frei/ohne" selektionierte Positionen, muss die anmeldepflichtige Person die vollständige Einfuhrzollanmeldung (inkl. "frei/ohne" selektionierte Positionen) der Zollstelle abgeben. Für die "gesperrt" und "frei/mit" selektionierten Positionen sind die Begleitdokumente vorzulegen. Auf Verlangen der Zollstelle muss die anmeldepflichtige Person auch die Begleitdokumente für die "frei/ohne" selektionierten Positionen vorlegen.

Bei auf Stammdaten basierten Zollanmeldungen kann die Zollstelle Ausnahmen von diesem Grundsatz bewilligen.

Ungeachtet dieser Regelung muss die anmeldepflichtige Person weiterhin alle Begleitdokumente sorgfältig und systematisch aufbewahren (vgl. Artikel 41 ZG).